

Von des Käysers Crönung.

17

- 5 Die Publication der in der Kirche geschehenen Wahl.
 - 6 Der Glückwünschende Zuruff des Volkes, und Lobbrennung des Geschüzes.
 - 7 Die erste Verrichtung eines Käysers nach der Wahl ist, daß er derer Churfürsten und Reichs-Stände Privilegia confirmiret.
- * Bey dieser Wahl-Solennität wird des Papsts Autorität ganz und gar ausgeschlossen.

Tabula VII.

e Des Käysers Krönung und Einweihung, welche auf die Wahl erfolget, ist eine solenne und Ceremonialische Handlung, womit die geschehene Wahl durch die Aufsetzung der Krone, Salbung und Ueberreichung der Reichs-Insig-nien unter Gebeth zu Gott und Zuschauen des Volcks confirmiret, und nachmahls auff dem Rath-Hause auf das prächtigste und herrlichste gespeiset wird.

a Ehedessen haben die Päpste zu Rom sich der Krönung angemasset, davor haltende, die Wahl gelte ohne ihnen nicht. Aber von Carolo V. biß auf ihige Zeit ist beschlossen, und auch darüber gehalten worden, daß der Papst von der Krönung gänzlich ausgeschlossen, und solche von Niemand anders, als durch die Churfürsten, und inson-

E

der